

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB200329-O/U/jv

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. S. Volken, Präsident, lic. iur. C. Maira und
lic. iur. B. Amacker sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Hunziker

Urteil vom 22. März 2021

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____

gegen

1. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**
vertreten durch Staatsanwalt Dr. iur. Th. Brändli,
2. **Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,**
vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. F. Stadelmann,
Anklägerinnen und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache Drohung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich,
7. Abteilung - Einzelgericht, vom 8. November 2019 (GG190098)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 10. April 2019 (Urk. D1/21) sowie die Nachtragsanklage der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. Juli 2019 (Urk. 42/12) sind diesem Urteil beigeheftet.

Entscheid der Vorinstanz

(Urk. 47 S. 57 ff.)

"Es wird verfügt:

1. Prozess Nr. GG190167-L wird mit dem vorliegenden Prozess-Nr. GG190098-L vereinigt und unter der letztgenannten Prozess-Nr. weitergeführt. Der Prozess-Nr. GG190167-L wird als durch Vereinigung erledigt abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung gemäss nachfolgendem Urteil.

Sodann wird erkannt:

1. Das Verfahren wird in Bezug auf versuchte Drohung zum Nachteil von B. _____ im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 StGB (Dossier 1) eingestellt.
2. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB;
 - der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB;
 - der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b StGB;
 - des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.
3. Vom Vorwurf der mehrfachen Körperverletzung wird der Beschuldigte freigesprochen.
4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, sowie mit einer Busse von Fr. 4'000.–.
5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

6. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 1'200.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. August 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
8. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C._____ für die mehrfache Drohung dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches und der Kausalität wird die Privatklägerin C._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Hinsichtlich der mehrfachen Tötlichkeiten wird das Feststellungsbegehren der Privatklägerin C._____ abgewiesen.
9. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ für die mehrfachen Tötlichkeiten dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches und der Kausalität wird der Privatkläger B._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. November 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
11. Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____ mit Fr. 4'869.10 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
12. Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers B._____ mit Fr. 3'363.70 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
13. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:
 - Fr. 3'500.00; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 4'500.00 Gebühr für das Vorverfahren
 - Fr. 755.00 Auslagen der Untersuchung
 - Fr. 4'363.80 amtliche Verteidigung
14. Die Kosten der Untersuchung, des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung durch Rechtsanwalt X2._____, sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger werden dem Beschuldigten auferlegt.

15. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 4'363.80 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
16. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ für das Verfahren GG190167-L (Nachtragsanklage) eine Prozessentschädigung von Fr. 1'525.45 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.
17. [Mitteilung]
18. [Rechtsmittel]"

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 71 S. 1)

1. Der Beschuldigte sei in allen Anklagepunkten von Schuld und Strafe freizusprechen. Die Zivilansprüche der Privatklägerschaft seien abzuweisen.
2. Eventualiter, im Falle einer allfälligen auch teilweisen Verurteilung gemäss Anklageschrift, sei der Beschuldigte milde zu bestrafen.
3. Dies alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Vorinstanz.

b) Der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

(Urk. 56; schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang, Umfang der Berufung und Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 47 S. 5 f. E. I.1.-4.).

1.2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich wurde der Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv verurteilt. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte fristgemäss Berufung an (Urk. 44). Ihr begründetes Urteil versandte die Vorinstanz am 31. Juli 2020 (Urk. 49/1-5). Fristgerecht reichte der Beschuldigte mit Eingabe vom 24. August 2020 seine Berufungserklärung ein. Gleichzeitig beantragte er, es sei ihm für das Berufungsverfahren Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ als amtlicher Verteidiger zu bestellen (Urk. 52).

1.3. Mit Verfügung vom 26. August 2020 wurde Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ für das Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger eingesetzt. Gleichzeitig ging die Berufungserklärung an die Anklägerin 1 und 2 sowie die Privatkläger und wurde diesen Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird oder um ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen; ferner wurde der Beschuldigte aufgefordert, das Datenerfassungsblatt sowie Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 54).

1.4. Die Anklägerin 1 teilte mit Eingabe vom 8. September 2020 mit, auf eine Anschlussberufung zu verzichten und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu beantragen (Urk. 56). Mit Eingabe vom 15. September 2020 erklärte die Anklägerin 2, auf eine Anschlussberufung zu verzichten, und dass sie sich am weiteren Verfahren nicht aktiv beteiligen wolle (Urk. 61). Die Privatkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 10. September 2020 reichte der Beschuldigte das Datenerfassungsblatt ein (Urk. 57). Am 11. März 2021 teilte der Vertreter des Privatklägers B._____, Rechtsanwalt lic. iur. Z._____, mit, er verzichte auf eine Teilnahme an der Berufungsverhandlung und das Einreichen einer

Kostennote (Urk. 65). Mit Eingabe vom 15. März 2021 reichte die amtliche Verteidigung ihre Honorarnote ein (Urk. 67).

1.5. Am 22. März 2021 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten und seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, statt (Prot. II S. 4). Im Anschluss an die Verhandlung erging nachfolgendes Urteil.

2. Umfang der Berufung

Vom Beschuldigten nicht angefochten werden die vorinstanzliche Verfahrenseinstellung (Dispositiv-Ziffer 1), der vorinstanzliche Freispruch (Dispositiv-Ziffer 3), die Entschädigungen der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger zu Lasten der Staatskasse (Dispositiv-Ziffern 11 und 12), die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 13) sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zu Lasten der Staatskasse (Dispositiv-Ziffer 15, erster Satzteil), was er anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung bestätigte (Prot. II S. 5; vgl. auch Urk. 52 S. 1 und Urk. 71 S. 1). Dementsprechend ist das vorinstanzliche Urteil in den Dispositiv-Ziffern 1, 3, 11-13 und 15 teilweise (in Bezug auf den ersten Satzteil) in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorab mittels Beschluss festzustellen (Art. 404 Abs. 1 StPO). Soweit das vorinstanzliche Urteil zur Disposition steht, ist das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zu berücksichtigen.

3. Prozessuales

3.1. Bei den vorliegend zu prüfenden Straftatbeständen der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB sowie der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB handelt es sich an sich um Antragsdelikte. Die Privatklägerin C._____ und der Beschuldigte waren jedoch zu den jeweiligen Tatzeitpunkten verheiratet, weshalb die Tatbestände der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB sowie der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB von Amtes wegen zu prüfen sind. Der Privatkläger B._____ stand im Tatzeitraum unter der Obhut des Beschuldigten, weshalb der Tatbestand der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB ebenfalls von Amtes wegen zu prüfen ist.

3.2. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt. Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 1 bis 3 StPO). Die Geschädigten C._____ und B._____ haben sich mittels Einreichung des Formulars "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" bzw. Strafantragsstellung je rechtzeitig als Straf- und Zivilkläger konstituiert (Urk. D1/2-3; Urk. D1/11/4; Urk. D1/12/4; Urk. 42/1/2;).

3.3. Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (vgl. dazu statt Weiterer Urteil des Bundesgerichtes 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2., mit Hinweisen).

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Ausgangslage / Vorbringen des Beschuldigten

1.1. Betreffend die dem Beschuldigten zur Last gelegten Anklagevorwürfe kann auf die beigeheftete Anklageschrift der Anklägerin 1 vom 10. April 2019 (Urk. D1/21) sowie die Nachtragsanklage der Anklägerin 2 vom 26. Juli 2019 verwiesen werden (Urk. 42/12).

1.2. Der Beschuldigte stellte sämtliche Anklagevorwürfe sowohl im bisherigen Verfahren, als auch im Berufungsverfahren in Abrede und beantragt dementsprechend, er sei vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen. Nachfolgend ist deshalb zu prüfen, ob sich der Anklagesachverhalt in tatsächlicher Hinsicht anhand der verwertbaren Beweismittel mit rechtsgenügender Sicherheit erstellen lässt. Anschliessend ist der erstellte Sachverhalt rechtlich zu würdigen.

1.3. Betreffend das Vorgehen bei der Sachverhaltserstellung und der Beweiswürdigung kann vorab – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Vorinstanz hat richtig erwogen, dass zur Erstellung des Anklagesachverhalts vorliegend im Wesentlichen die Aussagen der Privatkläger und des Beschuldigten zu würdigen sind. Ebenso hat die Vorinstanz richtig ausgeführt, dass für die Sachverhaltserstellung in erster Linie die Glaubhaftigkeit der Aussagen relevant sei und nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person abgestellt werden dürfe (Urk. 47 S. 7 f. E. II.).

2. Komplott-Theorie

2.1. Die Verteidigung des Beschuldigten machte bereits im vorinstanzlichen Verfahren sinngemäss geltend, es sei vorliegend von einem Komplott seitens der Privatkläger auszugehen, indem diese ihre Aussagen abgesprochen und ihn absichtlich zu Unrecht belastet hätten. Hinsichtlich der Motivlage für die Falschbelastungen liess der Beschuldigte vorbringen, die Privatklägerin habe sich in der Ehe nicht mehr wohlfühlt, was ein typischer Motivator für Falschaussagen sei. Sie habe sich von ihm emotional entfernt und sich aus der Ehe befreien wollen. Sie habe mutwillig Konflikte zwischen ihm und dem Privatkläger herbeigeführt und den Eklat am 18. Juni 2018 gesucht. Er werde von ihr regelrecht verteufelt. Als weiterer Motivator fielen die aus Sicht des Beschuldigten massiv überhöhte Genugtuungsforderungen der Privatkläger in Betracht. Es sei gut vorstellbar, dass die Privatklägerin den Privatkläger im Hinblick auf eine finanzielle Besserstellung zu seinen Aussagen motiviert habe. Beim Privatkläger sei – wie dies auch der Schulsozialarbeiter gesagt habe – das Lügen immer wieder ein Thema. Schliesslich sei auch eigentümlich, dass die Privatkläger erst Strafantrag gestellt hätten, als

die Ereignisse bereits weit zurückgelegen hätten (Prot. S. 24 ff.). Auch in der Berufungserklärung hielt der Beschuldigte an dieser Argumentation fest und liess erneut sinngemäss vorbringen, er sei quasi Opfer eines Komplotts geworden. Die zu beurteilenden Straftaten stünden allesamt vor dem Hintergrund eines Ehekonfliktes, in welchem die Privatklägerin die gemeinsamen Kinder, insbesondere den Privatkläger, auf ihre Seite gezogen habe (Urk. 52). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung stellte die Verteidigung die allgemeine Ehe- und Familiensituation im hier interessierenden Zeitraum und die von ihr ins Feld geführten Motive der Privatkläger für Falschaussagen erneut sehr ausführlich dar, ohne sich indes mit der Qualität der Aussagen der Privatkläger näher auseinanderzusetzen (Urk. 71).

2.2. Die Vorinstanz hat die Einwände der Verteidigung im angefochtenen Urteil im Rahmen der Beweiswürdigung zutreffend abgehandelt, worauf zunächst verwiesen werden kann (Urk. 47 S. 12 und 25 E. II. A. 1. e. und II. A. 3. e.). Dass sich die Privatklägerin vom Beschuldigten trennen wollte, ist unbestritten und wurde von ihr in der Untersuchung auch wiederholt zu Protokoll gegeben ("Ich kann wirklich nicht mehr. Ich will ihn auch nicht mehr sehen. Er soll uns in Ruhe lassen." "Ich will das auch nicht mehr, weil ich keine Gefühle mehr für ihn habe und auch keine Lust mehr."; Urk. D1/5/1 F/A 32, 36). Daraus kann aber entgegen der Verteidigung nicht geschlossen werden, dass sie die angeklagten Vorfälle frei erfunden hat, um sich aus der Ehe mit dem Beschuldigten zu befreien (es sei an dieser Stelle erwähnt, dass das Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht längst abgeschafft wurde), oder um im Eheschutz-/Scheidungsverfahren besser da zu stehen. Vielmehr erhellt aus ihren Depositionen ("Das einzige, was sich an jenem Tag [18. Juni 2018 = Tag der polizeilichen Anzeigeerstattung] änderte, war, dass ich diese Situation nicht mehr akzeptierte"; vgl. Urk. D1/5/2 F/A 13), dass sie das Verhalten des Beschuldigten über lange Zeit erduldet und sich nicht gegen ihn zur Wehr setzte. Dementsprechend geht auch der Einwand der Verteidigung fehl, wonach die Privatklägerin den Eklat am 18. Juni 2018 gesucht hätte. Vielmehr erscheint die Anzeigeerstattung der Privatklägerin als Ergebnis eines längeren, inneren Prozesses. Schlicht aktenwidrig ist das Vorbringen der Verteidigung, wonach die anklagebegründenden Ereignisse im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung

bereits weit zurückgelegen hätten, was sich bereits anhand des Anklagesachverhalts widerlegen lässt. Sodann ist bereits an dieser Stelle zu betonen, dass beide Privatkläger – wie nachfolgend dargetan wird – im gesamten Verfahren zurückhaltend und frei von Aggravierungstendenzen ausgesagt haben sowie auch entlastende Momente nannten. Hätten die Privatkläger – wie die Verteidigung insinuiert – den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, dann wären wohl ganz andere Vorwürfe zu erwarten gewesen. Soweit diese Zivilforderungen stellen, handelt es sich um ein ihnen von Gesetzes wegen zustehendes Recht, weshalb allein daraus nicht auf ein Komplott geschlossen werden kann. Insgesamt kann aus den Vorbringen der Verteidigung nichts zulasten der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Privatkläger oder der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen abgeleitet werden. Weiter sind auch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, wonach sich die Privatkläger gegen den Beschuldigten verschworen und ihn absichtlich falsch belastet hätten. Die von der Verteidigung geltend gemachte These des Komplotts kann damit verworfen werden.

3. Dossier 1; mehrfache Tötlichkeiten zum Nachteil von B. _____

3.1. Anklagevorwurf

Die Anklägerin 1 wirft dem Beschuldigten vor, er habe von April 2017 bis 18. Juni 2018 den Privatkläger B. _____ am damals gemeinsamen Wohnort an der D. _____-strasse ..., in ... Zürich, regelmässig, durchschnittlich zweimal pro Woche, mehrheitlich mit einem Hosengurt gegen dessen Rücken und Beine, teilweise mit der Faust bzw. Hand gegen die Schultern, den Rücken und die Beine geschlagen. Aufgrund der Schläge mit dem Hosengurt habe der Privatkläger diverse Blutergüsse sowie erhebliche Schmerzen erlitten, was der Beschuldigte bei seiner Vorgehensweise zumindest billigend in Kauf genommen habe. Im Anschluss an die Schläge habe der Beschuldigte den Privatkläger zudem regelmässig bespuckt (Urk. D1/21 S. 2 f.).

3.2. Standpunkt des Beschuldigten

Nachdem der Beschuldigte zu Anfang der Untersuchung den Anklagevorwurf noch gänzlich in Abrede gestellt hatte, räumte er in der Folge sowie vor Vorinstanz ein, den Privatkläger einmal mit dem weichen Ende eines Hosengürtels geschlagen und dabei dessen Beine getroffen zu haben. Seines Wissens habe der Privatkläger von diesem Vorfall keine Blutergüsse davongetragen (vgl. dazu im Einzelnen Urk. D/1/4/1-3, Prot. S. 14 ff.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung hat der Beschuldigte anerkannt, den Privatkläger einmal geschlagen zu haben (Urk. 70 S. 5).

3.3. Würdigung

3.3.1. Sachverhalt

3.3.2. Die Vorinstanz hat die relevanten Beweismittel zur Erstellung des zu beurteilenden Vorwurfs zutreffend aufgeführt, die wesentlichen Aussagen der Beteiligten richtig wiedergegeben und diese anschliessend, unter Berücksichtigung der dazu gemachten Ausführungen der Verteidigung, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und zutreffend gewürdigt (Urk. 47 S. 8 ff. E. II. A. 1. a.-e.), worauf zunächst verwiesen werden kann.

3.3.3. Mit der Vorinstanz ist insbesondere davon auszugehen, dass die stimmigen, plausiblen, reflektierten, strukturgleichen und im Wesentlichen widerspruchsfreien Aussagen des Privatklägers sehr glaubhaft sind und überzeugen. Der Privatkläger zeigte sich anlässlich der Videobefragung vom 18. Januar 2019 sehr bemüht, das Geschehene möglichst tatsachengetreu wiederzugeben, wobei kein besonderer Belastungseifer noch Aggravierungstendenzen erkennbar sind. So führte er aus, der Beschuldigte habe ihn meistens auf den Rücken und die Beine geschlagen, hingegen nicht ins Gesicht (Urk. D1/6/1 ab 00:10:19), oder, der Beschuldigte habe ihn – im Gegensatz zur Schwester – nie mit dem Metallteil des Gürtels geschlagen (a.a.O. ab 00:48:45). Originell schilderte der Privatkläger zudem das erste Mal, als ihn der Beschuldigte gemäss seiner Erinnerung schlug: Er habe Geburtstag gehabt und nur weil die Privatklägerin ein Stück Kuchen in den

Kühlschrank getan habe, und das dem Beschuldigten nicht gepasst habe, habe er sie beide geschlagen (a.a.O. ab 00:47:40). Es ist nur schwerlich vorstellbar, dass sich der Privatkläger dies ausgedacht haben könnte. Authentisch wirkt auch seine Erklärung für das Verhalten des Beschuldigten, nämlich dass dieser selber von seinem Vater geschlagen worden sei (a.a.O. ab 00:15:04), was der Beschuldigte selbst bestätigt hat (Prot. S. 21). Für die Darstellung des Beschuldigten bzw. dessen Verteidigung, wonach der Privatkläger zum Lügen neige und von der Privatklägerin zu den belastenden Aussagen motiviert worden sei, zeigen sich hingegen keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil spricht der Umstand, dass der Privatkläger auch entlastende Momente nannte (bspw. auch hinsichtlich der physischen Gewalt gegenüber der Privatklägerin: So habe der Beschuldigte die Privatklägerin in den letzten Jahren nicht mehr so geschlagen; a.a.O. ab 00:17:30) ebenfalls für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Er gab auch unumwunden zu, wenn er Konflikte zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin nicht selber wahrgenommen hatte. Weiter lassen sich die Aussagen des Privatklägers zwanglos mit jenen der Privatklägerin, welche ebenfalls glaubhaft erscheinen, in Einklang bringen. Zudem werden sie zumindest teilweise durch die Zugaben des Beschuldigten gestützt. Demgegenüber sind die wenig konsistenten, in der Sache immer wieder ausweichenden und vom eigenen Verhalten ablenkenden Aussagen des Beschuldigten – wobei dieses Aussageverhalten in sämtlichen Einvernahmen zum Ausdruck kommt – soweit er den Anklagevorwurf bestreitet, nicht glaubhaft, teilweise sinnbefreit und vermögen keine begründeten Zweifel an den glaubhaften Aussagen der beiden Privatkläger aufkommen lassen. Geradezu abenteuerlich mutet sodann das Vorbringen des Beschuldigten an, wonach die Privatklägerin die von ihm eingestandene Züchtigung provoziert haben soll (Prot. S. 20 f.). Der eingeklagte Sachverhalt ist damit erstellt.

3.3.4. Rechtliche Würdigung

Die Vorinstanz hat den erstellten Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt (Urk. 47 S. 33-36 E. III. A. 1.), darauf kann verwiesen werden. Die Verteidigung machte anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ein elterliches Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund geltend (Urk. 71 S. 8). Das erhebliche

physisch gewalttätige Verhalten des Beschuldigten über einen längeren Zeitraum hinweg lässt sich in keinerlei Hinsicht mit einem etwaigen aus der elterlichen Sorge resultierenden Züchtigungsrecht, unabhängig von dessen heute noch anerkannten Form, rechtfertigen.

4. Dossier 1; mehrfache Drohung zum Nachteil von C. _____

4.1. Anklagevorwurf

4.1.1. Erster Sachverhaltsabschnitt

Die Anklägerin 1 wirft dem Beschuldigten vor, an einem nicht näher bestimm-
baren Vormittag Ende Dezember 2017 / Anfang Januar 2018 in der Küche der
damals gemeinsamen Wohnung an der D. _____-strasse ..., in ... Zürich, im Ver-
lauf einer verbalen Auseinandersetzung mit der Privatklägerin C. _____ aus einer
Schublade ein Küchenmesser (Länge von ca. 30 cm) behändigt und dieses in
Richtung der Privatklägerin gehalten zu haben, welche dabei gewesen sei, das
Geschirr abzuwaschen, und dabei sinngemäss geäussert zu haben, er werde ihr
die Kehle durchzuschneiden. Dadurch habe sich die Privatklägerin in ihrem Si-
cherheitsgefühl erheblich beeinträchtigt gefühlt, was der Beschuldigte beabsichtigt
oder aber zumindest billigend in Kauf genommen habe.

4.1.2. Zweiter Sachverhaltsabschnitt

Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, im März oder April 2018, ebenfalls in
der Küche der oben erwähnten Örtlichkeit, als die Privatklägerin den Abwasch
getätigt und sich dabei einen Schritt vom Fenster entfernt befunden habe, dieser
gegenüber sinngemäss geäussert zu haben, er werde sie aus dem Fenster
werfen. Dadurch habe sich die Privatklägerin in ihrem Sicherheitsgefühl erheblich
beeinträchtigt gefühlt, was der Beschuldigte beabsichtigt oder aber zumindest
billigend in Kauf genommen habe.

4.1.3. Dritter Sachverhaltsabschnitt

Schliesslich wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, am Abend des 18. Juni 2018
im Korridor der oben erwähnten Örtlichkeit ein Sparschwein aus Keramik

behündigt, hochgehalten und angedeutet zu haben, es nach der Privatklägerin zu werfen. Diese sei dadurch in grosse Angst versetzt worden, indem sie körperliche Übergriffe seitens des Beschuldigten erwartet habe, was der Beschuldigte gewusst und gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen habe (vgl. zum Ganzen Urk. D1/21 S. 3-4).

4.2. Standpunkt des Beschuldigten

Dieser Anklagevorwurf wird vom Beschuldigten vollumfänglich bestritten (vgl. dazu im Einzelnen Urk. D/1/4/1-3, Prot. S. 14 ff., Urk. 70 S. 6).

4.3. Würdigung

4.3.1. Sachverhalt

Vor dem Hintergrund, dass jeweils niemand anderes als der Beschuldigte und die Privatklägerin bei den Vorfällen zugegen war, es sich mithin um Vier-Augen-Delikte handelt, die vorliegend im Raum stehen, weshalb bei der Erstellung des strittigen Sachverhalts deren Aussagen ausschlaggebend sind, hat die Vorinstanz die massgebenden und soweit entscheidrelevant zu würdigenden Beweismittel zutreffend dargestellt, worauf verwiesen werden kann. Schliesslich kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Vorinstanz die vorliegenden Beweise unter Bezugnahme auf die Vorbringen der Verteidigung im Hinblick auf den strittigen Sachverhalt grundsätzlich überzeugend gewürdigt hat (Urk. 57 S. 13 ff. E. II. A. 2. a.-e.), weshalb auf die entsprechenden Ausführungen vorab ebenfalls verwiesen werden kann.

4.3.1.1. Erster Sachverhaltsabschnitt

4.3.1.1.1. Es ist der Verteidigung insofern beizupflichten, als die Aussagen des Beschuldigten zufolge Bestreitens des Vorwurfs naturgemäss mit weniger Detailreichtum verbunden sind (Prot. II S. 11), was ihm grundsätzlich nicht zum Nachteil gereichen darf. Dennoch gibt es einige Auffälligkeiten, welche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen wecken. So fällt auf, dass sich der Beschuldigte zum Kerngeschehen dieses Vorwurfs ebenfalls nur ausweichend äusserte. So

machte er vor Vorinstanz Ausführungen dazu, wie er ständig und mit aller Kraft versucht habe, seine Familie zu retten und sie zurückzugewinnen und wie er alles versucht habe, um seine Familie glücklich zu machen, anstatt sich zum Anklagevorwurf zu äussern (Prot. S. 17). Dabei findet sich in den Aussagen des Beschuldigten auch eine Tendenz zu Übertreibungen (Die Zeit, während welcher er zusammen mit seiner Familie in der Schweiz gelebt habe, habe er "ständig auf Knien bettelnd verbracht"; Prot. S. 17). Weiter fällt auf, dass er versucht, die Privatklägerin in einem schlechten Licht darzustellen (Sie wisse nicht, was sie rede; vgl. Prot. S. 18; Sie habe immer die Kinder gegen ihn aufgehetzt und ihn provozieren wollen; vgl. Urk. D1/4/3 F/A 3 und 8; Sie habe einfach nicht normal mit ihm in einer Ehe leben wollen; a.a.O. F/A 9). Auch seine zusammenhangslose Ausführung, wonach die Privatklägerin im Jahr 2016 eine Affäre mit einem Nachbarn gehabt haben soll (Prot. S. 15), erscheint als hilfloser Versuch, ein unvorteilhaftes Bild von ihr zu zeichnen. Die Depositionen des Beschuldigten zum Vorwurf sind immer wieder von ausufernden Schilderungen betreffend Nebensächlichkeiten geprägt (So auf die Frage, ob er sich zu den Aussagen der Privatklägerin äussern wolle, wo er unter anderem ausführte, ihr Adamsapfel habe sich von oben nach unten bewegt, was zeige, dass sie Angst vor der Befragung gehabt habe [dies wohl als Indiz für angebliche absichtliche Falschaussagen]; Urk. D1/4/3 F/A 6). Soweit der Beschuldigte vorbringt, die Aussagen der Privatklägerin seien dadurch motiviert, dass sie höherem Stress, insbesondere verursacht durch Ausbildung, Haushalt und Kinderbetreuung und Geldsorgen, unterlegen sei (Urk. D1/4/2 F/A 21 und 37), ist festzuhalten, dass eine solche Stresssituation in den Akten keine Stütze findet, aber selbst wenn die Privatklägerin aus den vom Beschuldigten vorgebrachten Gründen "gestresst" gewesen wäre, dies noch kein plausibles Motiv für Falschaussagen zu begründen vermag.

4.3.1.1.2. Die Aussagen der Privatklägerin sind mit der Vorinstanz lebensnah, detailliert, wirken authentisch und erscheinen insgesamt glaubhaft (Urk. 47 S. 20 f. E. II. A. 2. e.). In Bezug auf diesen Sachverhaltsabschnitt ist zudem zu berücksichtigen, dass die Erinnerung an ein bestimmtes Erlebnis mit der Zeit naturgemäss abnimmt, was sich regelmässig im Detaillierungsgrad der Aussagen niederschlägt. Vorliegend lag der Vorfall im Zeitpunkt der ersten Befragung bereits rund

ein halbes Jahr zurück, was erklärt, weshalb die diesbezüglichen Schilderungen der Privatklägerin weniger detailreich als diejenigen zum Vorfall sind, welcher zur polizeilichen Anzeigeerstattung führte (dritter Sachverhaltsabschnitt). Die Privatklägerin führte in den Einvernahmen konstant, im Wesentlichen widerspruchsfrei und schlüssig aus, der Beschuldigte habe etwa Ende Dezember 2017/Anfang Januar 2018 im Rahmen eines Streites ein ca. 30 cm langes Rüstmesser aus der Küche ergriffen und sie damit bedroht, was sie ernst genommen habe (Urk. D1/5/1 F/A 29; Urk. D1/5/2 F/A 33 f. und 60). Insbesondere besteht der von der Verteidigung in der Untersuchung aufgegriffene Widerspruch in ihren Aussagen (vgl. Urk. D1/5/2 F/A 59) bei genauerer Betrachtung nicht. So führte sie am 18. Juni 2018 gegenüber der Polizei in Bezug auf Drohungen des Beschuldigten mit einem Messer aus, der Beschuldigte habe gesagt, er würde ihr das Messer in den Bauch rammen (Urk. D1/5/1 F/A 29). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Oktober 2018 führte sie *von sich aus* konkretisierend – nicht abweichend, wie es von der Verteidigung dargestellt wurde (Urk. D1/5/2 F/A 59) – aus, beim ersten Vorfall mit dem Messer zu Beginn der Ehe habe der Beschuldigte gesagt, er würde ihr das Messer in den Bauch rammen und beim zweiten Vorfall – welcher schliesslich Eingang in die Anklage fand – habe der Beschuldigte "Wenn das so weitergeht, dann werde ich dir irgendwann die Kehle aufschneiden" oder so ähnlich zu ihr gesagt (Urk. D1/5/2 F/A 33). Entsprechend vermag denn auch ihre Ausführung zu überzeugen, wonach sie die beiden Vorfälle mit dem Messer bei der Polizei noch nicht einzeln, sondern allgemein geschildert habe. Lebensnah wirkt und zeugt von selbst Erlebtem insbesondere auch die Aussage, dass der Beschuldigte bemerkt habe, dass sie verängstigt gewesen sei und zu ihr gesagt "ah, du hast ein gelbliches Gesicht", weshalb er das Messer zurückgelegt habe (Urk. D1/5/2 F/A 37). Ebenfalls nachvollziehbar erscheint – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Prot. II S. 9) – dass die Privatklägerin nicht bereits früher zur Polizei ging, ist es doch geradezu typisch und entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Opfer oft sehr lange in von gewalttätigen Übergriffen geprägten Ehen verharren.

4.3.1.1.3. Insgesamt vermag der Beschuldigte die glaubhaften Depositionen der Privatklägerin nicht zu entkräften. Bei dieser Ausgangslage bestehen keine ver-

nünftigen Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt wie eingeklagt zugetragen hat. Der äussere Sachverhalt ist damit erstellt. Was den inneren Sachverhalt anbelangt, ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Beschuldigte das Küchenmesser wissentlich und willentlich in Richtung der Privatklägerin hielt und ebenso wissentlich und willentlich die eingeklagte Äusserung tätigte. Weiter wird darauf im Rahmen der rechtlichen Würdigung eingegangen.

4.3.1.2. Zweiter Sachverhaltsabschnitt

4.3.1.2.1. Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass die diesbezüglichen Depositionen des Beschuldigten auch hier von weitschweifigen Schilderungen zum allgemeinen Familienleben geprägt sind, wobei immer wieder auffällt, dass er einerseits versucht, sich in ein vorteilhaftes Licht zu rücken und andererseits, die Privatklägerin ungünstig darzustellen. Mit Blick auf das Kerngeschehen beschränkte er sich jedoch darauf, den Vorwurf pauschal zu bestreiten (Urk. 47 S. 21 E. II. A. 2. e. ii.). Es kann im Übrigen auf das vorstehend Ausgeführte verwiesen werden, was auch bezüglich dieses Sachverhaltsabschnitts zutrifft (E. II. 4.3.1.1.1.). Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich somit als wenig glaubhaft.

4.3.1.2.2. Die Schilderungen der Privatklägerin erweisen sich mit der Vorinstanz als stimmig, lebensnah und authentisch (Urk. 47 S. 21 E. II. A. 2. e. ii.). In Korrektur zu den Ausführungen der Vorinstanz ist lediglich festzuhalten, dass die Privatklägerin im Einklang mit dem Anklagesachverhalt angegeben hat, der Beschuldigte habe ihr letztmals im März oder April 2018 damit gedroht, sie aus dem Fenster zu werfen (Urk. D1/5/2 F/A 67). Sodann finden die Aussagen der Privatklägerin eine gewisse Stütze durch die ebenfalls glaubhaften Depositionen des Privatklägers, was die Vorinstanz richtig erkannt hat. Dieser schilderte ebenfalls, dass der Beschuldigte einmal zu ihm gesagt habe, dass er ihn aus dem Fenster werfen werde, damit endlich Ruhe im Haus sei (Urk. D1/6/1 S. 6 ab 00:28:33). Insbesondere ist auch kein Widerspruch in den Schilderungen der Privatklägerin zu erblicken, soweit sie gegenüber der Polizei ausführte, sie wisse vielleicht, dass der Beschuldigte seine Drohungen nicht umsetzen würde, habe aber gleichwohl grosse Angst vor ihm, jedes Mal verdrehe und verschliesse sich dabei ihr Magen (Urk. D1/5/1 F/A 32). Dies untermauert viel mehr die glaubhaften Aussagen der

Privatklägerin, wonach sich solche Situationen offenbar wiederholten und einem Beziehungsmuster entsprachen. Vor diesem Hintergrund erscheinen ihre Aussagen durchaus verständlich. Jedenfalls kann daraus nicht geschlossen werden, die Privatklägerin habe in dieser Situation keine Angst gehabt. So gab die Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft nachvollziehbar an, dass sie in jenem Moment versucht habe, sich selbst davon zu überzeugen, dass eine Person jemanden nicht aus dem Fenster werfen könne. Dies sei jedoch unabhängig davon gewesen, dass sie grosse Angst gehabt habe (Urk. D1/5/2 F/A 62). Weiter gab sie zu Protokoll, sie habe vor allem dann vor dem Beschuldigten Angst gehabt, wenn sie sich in der Nähe des Fensters aufgehalten habe (Urk. D1/5/2 F/A 44), was in Bezug auf den eingeklagten Vorfall, welcher sich in der Küche ereignete, der Fall war. Dass die Privatklägerin durch die Drohung in erhebliche Angst versetzt wurde, erscheint nicht zuletzt auch deshalb nachvollziehbar, weil der Beschuldigte der Privatklägerin physisch (in Bezug auf Körpergrösse und -gewicht) offenbar weit überlegen war und sich innerhalb der Familie wiederholt gewalttätig zeigte. Der Beschuldigte vermag den glaubhaften Ausführungen der Privatkläger nichts Überzeugendes entgegenzusetzen und es kann mit der Vorinstanz nicht auf seine Angaben abgestellt werden. Demgegenüber wirken die Schilderungen der Privatkläger insgesamt derart authentisch, dass ein nicht erlebnisbasierter Hintergrund ausgeschlossen werden kann.

4.3.1.2.3. Insgesamt vermag der Beschuldigte die glaubhaften Depositionen der Privatklägerin nicht zu entkräften. Der äussere Sachverhalt ist damit erstellt. Was den inneren Sachverhalt anbelangt, ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Beschuldigte die erstellte Äusserung wissentlich und willentlich machte. Weiter wird darauf im Rahmen der rechtlichen Würdigung eingegangen.

4.3.1.3. Dritter Sachverhaltsabschnitt

4.3.1.3.1. Mit der Vorinstanz ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin die Rahmenumstände bzw. den Konfliktherd weitgehend deckungsgleich schilderten, wohingegen deren Aussagen sich in Bezug auf das Kerngeschehen diametral gegenüberstehen. So vertritt der Beschuldigte den Standpunkt, dass die Privatklägerin ihn angeschrien habe, wohingegen er sich

überwiegend deeskalierend und passiv verhalten haben will, indem er sich zurückgezogen und dadurch die Auseinandersetzung beendet haben will (Urk. D1/4/1 F/A 4; Urk. D1/4/2 F/A 11; Urk. D1/4/3 F/A 21). Die Privatklägerin hat die Dynamik des Kerngeschehens zwischen ihr und dem Beschuldigten bzw. die Bedrohungssituation in tatsächlicher und emotionaler Hinsicht sehr differenziert, konstant, lebensnah, zurückhaltend und schlüssig geschildert, ohne den Beschuldigten unnötig zu belasten. Zudem zeigen ihre Aussagen keinerlei Aggravierungstendenzen. Weiter vermochte die Privatklägerin anlässlich ihrer Ausführungen die mit ihren Handlungen logisch verknüpften Gedanken zu beschreiben und sehr einfühlsam ihre Empfindungen während des Vorfalls zu schildern ("Ich blieb diesmal standhaft und wollte nicht klein begeben, wie sonst so oft. Ich war verzweifelt, hatte keine Geduld mehr. Ich hatte genug von diesem Schreien und der Gewalt meines Mannes."; vgl. Urk. D1/5/1 F/A 16). Auch finden sich in ihren Depositionen anschauliche und plausible Interaktionsschilderungen (z.B. wie die Töchter E._____ und F._____ in das Geschehen eingegriffen und den Beschuldigten besänftigt hätten; a.a.O. D1/5/1 F/A 17 und 18). Nicht zuletzt sind die Vorbringen betreffend die Drohgebärde mit einem Sparschwein aus Keramik derart originell, dass sich kaum vorstellen lässt, dass die Privatklägerin diese erfunden hat, was ebenfalls als Realitätszeichen zu werten ist. Insgesamt weisen die Aussagen der Privatklägerin keinerlei Lügensignale auf, weshalb darauf abzustellen ist.

4.3.1.3.2. Die Aussagen des Beschuldigten geben zum Kerngeschehen weniger her, was jedoch angesichts dessen, dass er den Vorfall bestreitet, nicht per se als Lügensignal zu werten ist. Immerhin fällt auf, dass er – auch hier – einerseits versucht, die Privatklägerin in ein schlechtes Licht zu rücken, und andererseits sich selbst als mustergültigen Ehemann präsentiert. Zudem leuchtet nicht ein und vermochte der Beschuldigte auch nicht nachvollziehbar zu erklären, weshalb unmittelbar nach dem Vorfall die Polizei alarmiert wurde, wenn er sich doch weitgehend deeskalierend und passiv verhielt, wie von ihm behauptet wird. Insgesamt vermögen die Depositionen des Beschuldigten keine vernünftigen Zweifel an den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin zu wecken.

4.3.1.3.3. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz lässt sich nicht erstellen, was die Gebärde mit dem Sparschwein bei der Privatklägerin ausgelöst hat bzw. ob sie dadurch in Schrecken oder Angst versetzt wurde, da diesbezüglich keine Aussagen von ihr vorliegen. Damit ist nicht erstellt, dass die Privatklägerin durch die Gebärde des Beschuldigten "in grosse Angst versetzt wurde". Im übrigen Umfang ist der äussere Sachverhalt erstellt. Was den inneren Sachverhalt anbelangt, ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Beschuldigte die Gebärde wissentlich und willentlich machte. Weiter wird darauf im Rahmen der rechtlichen Würdigung eingegangen.

4.3.2. Rechtliche Würdigung

4.3.2.1. Erster Sachverhaltsabschnitt

4.3.2.2. Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 Abs. 1 StGB). Der Täter muss dem Geschädigten einen schweren Nachteil in Aussicht stellen und diesen, damit die Tat vollendet ist, tatsächlich in Angst oder Schrecken versetzen. Geschützte Rechtsgüter sind die innere Freiheit und das Sicherheitsgefühl. Die Drohung braucht nicht ernst gemeint, sondern nur nach der Vorstellung des Täters wirksam zu sein. Auch eine Scheindrohung ohne tatsächliche Gefahr für das Opfer (z.B. Drohung mit ungeladener Waffe) kann die beabsichtigte Wirkung erzielen. Der Täter muss zum Ausdruck bringen, dass die Zufügung des angedrohten Übels von seinem Willen abhängig ist; dass dem tatsächlich so ist, ist nicht notwendig. Tut er das nicht, ist von einer blossen Warnung auszugehen. Das Übel kann auf irgendeine Weise angekündigt werden, so durch Wort, Schrift, konkludente Handlungen oder auch über eine Drittperson. Wenn die Drohung verbal erfolgt, ist sie nicht ausschliesslich nach den gefallenen Äusserungen zu beurteilen; vielmehr kommt es darauf an, ob diese Äusserungen nach den gesamten Umständen geeignet gewesen sind, das Opfer in Angst und Schrecken zu versetzen. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist (vgl. dazu statt Weiterer DONATSCH in OFK StGB, 20. Aufl., N 1-5 zu Art. 180, mit Verweisen auf

die einschlägige Rechtsprechung). Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte ein ca. 30 cm langes Küchenmesser in Richtung der Privatklägerin gehalten und dabei sinngemäss ihr gegenüber geäussert, er werde ihre Kehle durchschneiden, womit er ihr einen schweren Nachteil in Aussicht stellte. Mit seiner Äusserung brachte der Beschuldigte zum Ausdruck, dass die Zufügung des angedrohten Übels von seinem Willen abhängig ist. Die Äusserung war nach den gesamten Umständen, namentlich vor dem Hintergrund, dass es sich um ein Verhaltensmuster des Beschuldigten handelte und er sich gegenüber der Familie auch wiederholt gewalttätig zeigte, auch bei Ansetzung eines objektiven Massstabes durchaus geeignet, einen vernünftigen Menschen mit durchschnittlicher Belastbarkeit in Angst oder Schrecken zu versetzen. Das Handeln des Beschuldigten ist damit als objektiv tatbestandsmässig im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Gemäss erstelltem Sachverhalt fühlte sich die Privatklägerin durch das Handeln des Beschuldigten in ihrem Sicherheitsgefühl erheblich beeinträchtigt, womit das objektive Tatbestandselement des Taterfolges erfüllt ist.

4.3.2.3. In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 180 Abs. 1 StGB Vorsatz bzw. Eventualvorsatz. Der Täter muss den Willen haben, sein Opfer in Schrecken oder Angst zu versetzen und er muss sich bewusst sein, dass seine Drohung diese Wirkung hervorruft oder dies zumindest in Kauf nehmen (vgl. dazu statt Weiterer DELNON/RÜDY in BSK StGB II, 4. Aufl., N 33 zu Art. 180). Erstellt ist, dass der Beschuldigte die Äusserung und die Gebärde mit dem Küchenmesser wissentlich und willentlich tätigte, mithin die Tathandlung direktvorsätzlich beging. Aber auch in Bezug auf den Taterfolg handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, um der Privatklägerin Angst einzujagen und seinen Willen durchzusetzen, was sich insbesondere daran zeigt, dass er das Messer zurücklegte, als er bemerkte, dass die Privatklägerin durch sein Handeln verängstigt war. Die Vorinstanz hat damit das Verhalten des Beschuldigten zu Recht als Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB qualifiziert.

4.3.2.4. Zweiter Sachverhaltsabschnitt

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt (Urk. 47 S. 36 f. E. III. A. 2. ii.), worauf zu verweisen ist. Erstellt ist, dass der Beschuldigte die

Privatklägerin mit Wissen und Willen bedrohte, mithin die Tathandlung direktvorsätzlich beging. Bezüglich des Taterfolges handelte der Beschuldige ebenfalls direktvorsätzlich.

4.3.2.5. Dritter Sachverhaltsabschnitt

Die Vorinstanz hat das Handeln des Beschuldigten zu Recht als objektiv tatbestandsmässig im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB qualifiziert. Entgegen der Vorinstanz lässt sich wie ausgeführt mit den verwertbaren Beweismitteln nicht erstellen, was die Drohgebärde mit dem Sparschein bei der Privatklägerin auslöste bzw. ob diese dadurch in Schrecken oder Angst versetzt wurde. Damit fehlt es am objektiven Tatbestandselement des Taterfolges und es kommt eine versuchte Tatbegehung in Betracht, was allerdings voraussetzt, dass sich der eingeklagte innere Sachverhalt bzw. ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten erstellen lässt, mithin der subjektive Tatbestand erfüllt ist, was in einem nächsten Schritt zu prüfen ist. Erstellt ist, dass der Beschuldigte die Drohgebärde mit Wissen und Willen machte, mithin die Tathandlung direktvorsätzlich beging. Bezüglich des Taterfolges handelte der Beschuldige auch hier direktvorsätzlich, so wollte er im Bewusstsein des Umstandes, dass ein Bewerfen mit einem Keramikgegenstand erhebliche Verletzungen nach sich ziehen kann, die Privatklägerin mit der Drohgebärde einschüchtern und im Rahmen des ehelichen Konfliktes seine Meinung bzw. seinen Willen durchsetzen, was die Vorinstanz zutreffend erkannt hat (vgl. Urk. 47 S. 37 E. 3 III. A. 2. iii.). Der Beschuldigte ist deshalb der versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

4.3.3. Fazit

Der Beschuldige hat sich mangels Vorliegen von Rechtfertigungs- und Schuld-ausschlussgründen gesamthaft der mehrfachen, teilweise versuchten, Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

5. Dossier 1; mehrfache Tötlichkeiten zum Nachteil von C.

5.1. Anklagevorwurf

Die Anklägerin 1 wirft dem Beschuldigten vor, an zwei nicht mehr näher bestimmbaren Tagen im März 2018 am damals gemeinsamen Wohnung an der D.____-strasse ..., in ... Zürich, der Privatklägerin anlässlich zweier Auseinandersetzungen jeweils eine Ohrfeige mit der linken Hand versetzt zu haben (Urk. D1/21 S. 4-5).

5.2. Standpunkt des Beschuldigten

Dieser Anklagevorwurf wird vom Beschuldigten bestritten (vgl. dazu im Einzelnen Urk. D/1/4/1-3, Prot. S. 14 ff., Urk. 70 S. 6).

5.3. Würdigung

5.3.1. Sachverhalt

Die Vorinstanz hat die relevanten Aussagen der Privatkläger und des Beschuldigten richtig zusammengefasst und überzeugend gewürdigt (Urk. 57 S. 23-25 E. II. A. 3. a.-e.), worauf zunächst verwiesen werden kann. Die nachfolgenden Erwägungen sind deshalb lediglich als punktuell ergänzende und rekapitulierende zu verstehen. Dieser Vorwurf stützt sich im Wesentlichen auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin, die schlüssig mit den ebenfalls glaubhaften Aussagen des Privatklägers korrespondieren. Sowohl die Vorbringen der Privatklägerin als auch jene des Privatklägers wirken erlebt, zeichnen sich durch Zurückhaltung und ein augenscheinliches Bestreben aus, den Beschuldigten nicht übermässig zu belasten. Sodann wurden auch entlastende Momente genannt. Für die Darstellung der Verteidigung, wonach die Aussagen der Privatklägerin das Produkt einer rechtlichen Beratung seien (Urk. 71 S. 11), liegen demgegenüber keinerlei Anhaltspunkte vor. Vielmehr schilderte sie – wie auch der Privatkläger – anschaulich und nachvollziehbar die wiederkehrende Gewalttätigkeit des Beschuldigten. Es ist daher auf diese Aussagen, anders als auf die Bestreitungen des Beschuldigten, worin dieser denkbar unbehelflich versucht, ein Motiv für die von ihm behaupteten Falschaussagen der Privatklägerin zu kreieren (psychischer Druck/Stress),

abzustellen. Insgesamt bestehen damit keine vernünftigen Zweifel daran und ist erstellt, dass sich der Sachverhalt wie eingeklagt zugetragen hat.

5.3.2. Rechtliche Würdigung

Die Vorinstanz hat den erstellten Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt (Urk. 47 S. 38 E. III. A. 3.), darauf kann verwiesen werden.

6. Dossier 3; Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

6.1. Anklagevorwurf

Die Anklägerin 1 wirft dem Beschuldigten vor, im Wissen um das ihm mit polizeilicher Verfügung vom 19. Juni 2018 auferlegte und mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Juli 2018 bis am 3. Oktober 2018 verlängerte Kontaktverbot zur Privatklägerin diese am 26. August 2018 um 12:44 Uhr auf ihrem Mobiltelefon angerufen zu haben (Urk. D1/21 S. 5).

6.2. Standpunkt des Beschuldigten

Nachdem der Beschuldigte in der Untersuchung den Anklagevorwurf eingestanden hatte, machte er vor Vorinstanz geltend, infolge Hasch-Konsums nicht bemerkt zu haben, dass er den Anruf getätigt habe (Urk. D1/4/3 F/A 23; Prot. I S. 18). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung machte er demgegenüber geltend, aufgrund seiner misslichen Lage vergessen zu haben, dass es ihm verboten war, die Privatklägerin zu kontaktieren (Urk. 70 S. 6). Durch seine Verteidigung liess er dazu sowohl vor Vorinstanz als auch im Berufungsverfahren geltend machen, es sei zugunsten des Beschuldigten von fehlender Zurechnungsfähigkeit auszugehen (Prot. I S. 30; Urk. 52 S. 2 Ziff. 4, Urk. 71 S. 10, Prot. II S. 12).

6.3. Würdigung

6.3.1. Sachverhalt

Die Vorinstanz hat die relevanten Beweismittel zutreffend aufgeführt und überzeugend gewürdigt (Urk. 57 S. 25-16 E. II. B. a.-b.), weshalb auf diese Erwägungen vorab verwiesen werden kann. Die Anklage stützt sich hauptsächlich auf

das im inkriminierten Zeitpunkt bestehende Kontakt- und Rayonverbot, welches mit Hinweis auf die Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB angeordnet wurde, und wovon der Beschuldigte Kenntnis hatte (vgl. Urk. D5/7 S. 7; Urk. D5/3; Urk. D1/4/3 F/A 23), und die vom Beschuldigten im Beisein seines Verteidigers anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. März 2019 gemachten Zugaben, die sich zwanglos mit den Aussagen der Privatklägerin, dem Standbild ihres Mobiltelefons betreffend die Telefonnummer des Beschuldigten und der Anrufliste in Einklang lassen bringen (Urk. D1/5/2 F/A 45-47; Urk. D3/2/1-2; Urk. D3/3/2; vgl. zur Telefonnummer des Beschuldigten auch Urk. D1/1 S. 1). Die Zugaben des Beschuldigten sind stimmig und glaubhaft, ganz im Gegensatz zu seinen vor Vorinstanz nachgeschobenen Relativierungen, die als reine Schutzbehauptungen zu taxieren sind. Es bestehen damit keine Zweifel daran und ist erstellt, dass sich der Sachverhalt wie eingeklagt zugetragen hat.

6.3.2. Rechtliche Würdigung

Die Vorinstanz hat den erstellten Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt (Urk. 47 S. 38 E. III. B.), darauf kann verwiesen werden. Für den Standpunkt der Verteidigung betreffend fehlende Schuldfähigkeit des Beschuldigten bestehen keinerlei objektiven Anhaltspunkte, weshalb die diesbezüglichen Vorbringen als Schutzbehauptungen zu taxieren sind. Im Übrigen kann diesbezüglich ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (a.a.O. S. 40 E. III. E.; vgl. dazu auch nachfolgend unter E. II. 10.). Mangels Vorliegen von Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen ist der Beschuldigte damit des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig zu sprechen.

7. Dossier 4; Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

7.1. Anklagevorwurf

Die Anklägerin 1 wirft dem Beschuldigten vor, im Wissen um das ihm mit polizeilicher Verfügung vom 19. Juni 2018 auferlegte und mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Juli 2018 bis am 3. Oktober 2018 verlängerte Kontakt- und Rayon-

verbot zur Privatklägerin und seinen Kindern sich am 29. August 2018 an den Wohnort seiner Familie an der D. _____-strasse ..., in ... Zürich, begeben zu haben, vor die Wohnungstüre gestanden zu sein und die Türfalle betätigt zu haben (Urk. D1/21 S. 5).

7.2. Standpunkt des Beschuldigten

Dieser Anklagevorwurf wird vom Beschuldigten bestritten (vgl. dazu im Einzelnen Urk. D/1/4/3, Prot. S. 14 ff., Urk. 70 S. 7).

7.3. Würdigung

7.3.1. Sachverhalt

Die Vorinstanz hat auch in diesem Punkt die wesentlichen Aussagen der Beteiligten richtig aufgeführt und diese anschliessend zutreffend gewürdigt (Urk. 57 S. 26-28 E. II. C. a.-e.), worauf vollumfänglich verwiesen werden kann. Lediglich teilweise rekapitulierend und ergänzend ist nochmals festzuhalten, dass die konstanten Aussagen der beiden Privatkläger übereinstimmen, keine wesentlichen Ungereimtheiten aufweisen, äusserst lebensecht erscheinen und damit glaubhaft sind. Zum inkriminierten Zeitpunkt bestand ein Kontakt- und Rayonverbot im Sinne der Anklageschrift, welches mit Hinweis auf die Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB angeordnet wurde, und wovon der Beschuldigte Kenntnis hatte (Urk. D3/2/1-2). In Bezug auf die Aussagen des Beschuldigten hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass diese von Ausflüchten geprägt sind und er insbesondere kein Alibi zu nennen vermochte, welches hätte überprüft werden können. Zudem entspricht es mit der Vorinstanz dem Verhaltensmuster des Beschuldigten, dass er neben dem Telefonanruf auch die persönliche Kontaktaufnahme anstrebte. Es bestehen damit keine vernünftigen Zweifel daran und ist erstellt, dass sich der Sachverhalt wie eingeklagt zugetragen hat.

7.3.2. Rechtliche Würdigung

Die Vorinstanz hat den erstellten Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt (Urk. 47 S. 39 E. III. C.), darauf kann verwiesen werden.

8. Dossier 5; mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

8.1. Anklagevorwurf

Die Anklägerin 1 wirft dem Beschuldigten vor, im Wissen um das ihm mit polizeilicher Verfügung vom 19. Juni 2018 auferlegte und mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Juli 2018 bis am 3. Oktober 2018 verlängerte Kontakt- und Rayonverbot zur Privatklägerin und seinen Kindern sich am 15. September 2018 um 16:20 Uhr und 17:09 Uhr an den Wohnort seiner Familie an der D. _____-strasse ..., in ... Zürich, begeben zu haben, vor die Wohnungstüre gestanden zu sein und die Türfalle betätigt zu haben (Urk. D1/21 S. 6).

8.2. Standpunkt des Beschuldigten

Auch dieser Anklagevorwurf wird vom Beschuldigten bestritten (vgl. dazu im Einzelnen Urk. D/1/4/3, Prot. S. 14 ff., Urk. 70 S. 7).

8.3. Würdigung

8.3.1. Sachverhalt

Die Vorinstanz hat auch in diesem Punkt die relevanten Beweismittel zur Erstellung des beurteilenden Vorwurfs zutreffend aufgeführt, die wesentlichen Aussagen der Beteiligten richtig wiedergegeben und diese anschliessend, unter Berücksichtigung der dazu gemachten Ausführungen der Verteidigung, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und zutreffend gewürdigt (Urk. 57 S. 26-30 E. II. D. a.-d.), worauf vollumfänglich verwiesen werden kann. Auch hier gilt, dass der Sachverhalt insbesondere aufgrund der detailreichen, realitätsnahen und stimmigen Aussagen der Privatklägerin zweifelfrei erstellt ist und die Bestreitungen des Beschuldigten als reine Schutzbehauptungen anzusehen sind.

8.3.2. Rechtliche Würdigung

Die Vorinstanz hat den erstellten Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt (Urk. 47 S. 39 E. III. C.), darauf kann verwiesen werden.

9. Nachtragsanklage

9.1. Anklagevorwurf

Die Anklägerin 2 wirft dem Beschuldigten vor, am 11. April 2019, um ca. 17:05 Uhr, an der G.____-strasse ..., in ... Zürich, seine von ihm getrennt lebende Ehegattin, die Privatklägerin, getroffen und dabei gefragt zu haben, was sie ihm nur angetan habe, wie sie ihm so etwas habe antun können, wie sie sich so etwas habe erlauben können und gesagt zu haben, sie habe die Familie zerstört, womit er auf das damals von der Privatklägerin gegen ihn angestrengte und pendente Strafverfahren betreffend häusliche Gewalt angesprochen habe. Sodann habe er mehrfach gesagt, es sei ihre Schuld, sie solle sich daran erinnern, dass sie sterben müsse. Diese Worte hätten bei der Privatklägerin vor dem Hintergrund der letzten Anzeige gegen den Beschuldigten betreffend Tötlichkeiten, Drohung etc. zu einer massiven Einschränkung des Sicherheitsgefühls geführt, was der Beschuldigte auch bezweckt, zumindest jedoch in Kauf genommen habe (Urk. 42/12 S. 2).

9.2. Standpunkt des Beschuldigten

Auch dieser Anklagevorwurf wird vom Beschuldigten bestritten (vgl. dazu im Einzelnen Urk. 42/3/1-3, Prot. S. 14 ff.).

9.3. Würdigung

9.3.1. Sachverhalt

9.3.1.1. Die Vorinstanz hat auch in diesem Punkt eine korrekte und inhaltlich überzeugende Würdigung der relevanten Beweismittel, der Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten, vorgenommen (Urk. 57 S. 30-32 E. II. E. a.-d.), worauf vorab verwiesen werden kann.

9.3.1.2. In Ergänzung zu den Erwägungen der Vorinstanz ist zunächst auf die bei der Polizei deponierten Aussagen der Privatklägerin zum Kerngeschehen hinzuweisen, die weitestgehend exakt mit dem eingeklagten Sachverhalt übereinstimmen (Urk. 42/2/1 F/A 13). Konkret gab die Privatklägerin an, vom Beschuldigten

insgesamt zweimal mit dem Tod bedroht worden zu sein (a.a.O.), was sie gegenüber der Staatsanwaltschaft bestätigte (Urk. 42/2/2 F/A 13). Mit der Vorinstanz weisen die Aussagen der Privatklägerin sodann verschiedene Realitätskriterien auf, welche vorliegend für deren Glaubhaftigkeit sprechen. Die Privatklägerin hat sowohl in der polizeilichen als auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme detaillierte und konstante Aussagen gemacht, welche jedoch nicht in einem solchen Masse deckungsgleich sind, als dass sie als erlernt erscheinen würden. Minutiös schilderte sie den genauen Gesprächsinhalt im Kernbereich. Insgesamt erscheinen deren Schilderungen glaubhaft, weshalb darauf abzustellen ist. Insbesondere erscheint vor dem Hintergrund des bereits laufenden Strafverfahrens und der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits in der Vergangenheit zu gewalttätigem und drohendem Verhalten in der Familie neigte, auch plausibel, dass die Aussagen des Beschuldigten zu einer massiven Einschränkung des Sicherheitsgefühls bei der Privatklägerin führten.

9.3.1.3. In Bezug auf die Aussagen des Beschuldigten fällt mit der Vorinstanz auf, dass er sich in der ersten polizeilichen Einvernahme nicht an den genauen Ort des Zusammentreffens mit der Privatklägerin zu erinnern vermochte (Urk. 42/3/1 F/A 10). Sodann liegt der Ort des Zusammentreffens entgegen den diesbezüglichen Ausführungen des Beschuldigten nicht auf dem Weg zwischen seinem Wohnort, dem Geschäft H._____ und der Schule des Privatklägers, welche Örtlichkeiten er – wie er behauptet – an jenem Tag aufsuchen wollte. Dies lässt Zweifel an dessen Behauptung aufkommen, wonach er zufällig auf die Privatklägerin getroffen sei. Plausibler erscheint, dass er die Privatklägerin in der Nähe der "KITA" abgepasst hat. Sodann fällt auch betreffend diesen Anklagesachverhalt auf, dass der Beschuldigte versucht, die Privatklägerin zu diskreditieren und ihre Glaubwürdigkeit zu untergraben. So machte er ungefragt und zusammenhangslos Ausführungen dazu, wie ein Nachbar zu ihm gesagt habe, dass seine Tochter auch schon alleine zuhause gewesen und ununterbrochen geweint habe, sowie dass die Privatklägerin gesagt habe, sie habe kein Interesse an den Kindern, womit er offenbar die Privatklägerin als Mutter in ein schlechtes Licht zu rücken versucht (Urk. 42/3/1 F/A 23). Mit der Vorinstanz stellte er auch hier wiederholt ein Verhältnis zwischen der Privatklägerin und einem Nachbarn in den Raum

(Urk. 42/3/1 F/A 13; Urk. 42/3/2 F/A 9), was ebenfalls als Versuch erscheint, die Privatklägerin schlecht zu machen. Zudem brachte er bei der Staatsanwaltschaft angebliche Aussagen der Privatklägerin vor (z.B. er habe sie mit Gürtel geschlagen), die diese im vorliegenden Verfahren gar nie gemacht hatte (Urk. 42/3/2 F/A 10 und 13). Damit erscheinen die Aussagen des Beschuldigten wenig glaubhaft. Insgesamt vermag der Beschuldigte die glaubhaften Depositionen der Privatklägerin nicht zu entkräften.

9.3.1.4. Damit bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass sich der Vorfall wie eingeklagt zugetragen hat. Aufgrund der konstanten Depositionen der Privatklägerin ist erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin zweimal sinngemäss mit dem Tod bedroht hat.

9.3.2. Rechtliche Würdigung

Die Vorinstanz hat den erstellten Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt (Urk. 47 S. 39 f. E. III. D.), darauf kann verwiesen werden.

10. Schuldfähigkeit

Mit der Vorinstanz sind keine Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit in den Deliktszeitpunkten gegeben (Urk. 47 S. 40 f. E. III. E.), auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden.

11. Ergebnis

Der Beschuldigte ist der mehrfachen, teilweise versuchten, Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB, der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB sowie des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig zu sprechen.

III. Sanktion und Vollzug

1. Vorbemerkungen

Die Vorinstanz hat zunächst zutreffend festgehalten, dass das seit 1. Januar 2018 geltende neue Sanktionenrecht keine praktischen Auswirkungen auf die vorliegende Strafzumessung hat. Weiter hat die Vorinstanz die allgemeinen Strafzumessungsregeln zutreffend wiedergegeben und den konkreten Strafrahmen richtig dargestellt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 47 S. 41-43 E. IV. A.-B.). Ergänzend ist festzuhalten, dass die Deliktsmehrheit in Bezug auf die Drohungen innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafe erhöhend zu berücksichtigen ist.

2. Konkrete Strafzumessung für die Drohungen

2.1. Tatkomponente

2.1.1. Die Vorinstanz hat zunächst das objektive und subjektive Tatverschulden für die Drohung in der ehelichen Wohnung mit dem Küchenmesser abgehandelt und dazu zutreffende Ausführungen gemacht, auf die vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 47 S. 43 f. E. IV. C. 1.-2.). Aufgrund des gesamten, noch leichten Tatverschuldens erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe bzw. drei Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

2.1.2. Weiter hat die Vorinstanz die weiteren Drohungen unter Anwendung des Asperationsprinzips von Art. 49 Abs. 1 StGB strafe erhöhend berücksichtigt. Die Vorinstanz hat diese Drohungen gesamthaft unter dem Aspekt des objektiven und subjektiven Tatverschuldens gewürdigt (Urk. 47 S. 44 f. E. IV. C. 3.). Hierzu ist festzuhalten, dass gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Gesamtstrafenbildung grundsätzlich für jeden Normverstoss (in Bezug auf welchen auf dieselbe Sanktionsart erkannt wird) einzeln eine (hypothetische) Strafe zu ermitteln ist. Wenn indes nicht ein deutlich schwereres Delikt zusammen mit einer oder wenigen weiteren, leichter wiegenden Nebentat(en) zu sanktionieren ist, ist es jedoch ausnahmsweise angebracht, die Delikte und die kriminelle Energie in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Diesfalls ist es nicht angezeigt, für jeden Normverstoss einzeln eine (hypothetische) Strafe zu ermitteln. Sind ver-

schiedene Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen, verletzt es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zudem kein Bundesrecht, wenn das Gericht nicht für jedes Delikt eine hypothetische Strafe festsetzt, sondern diese in einem Gesamtzusammenhang würdigt (BGer 6B_210/2017 vom 25. September 2017, E. 2.2.1. mit Verweisen auf die einschlägige Rechtsprechung). Vor dem Hintergrund, dass die einzelnen Drohungen vorliegend in einem Gesamtkontext stehen, ist das Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden, wonach sie diese in einem Gesamtzusammenhang gewürdigt und die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips um insgesamt 90 Tagessätze Geldstrafe bzw. drei Monate Freiheitsstrafe erhöht hat. Es kann auf die diesbezüglich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 44 f. E. IV. C. 3.). Ergänzend bzw. konkretisierend ist lediglich festzuhalten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin gemäss erstelltem Sachverhalt der Nachtragsanklage insgesamt zweimal indirekt mit dem Tod bedroht hat. Insgesamt rechtfertigt sich aufgrund der weiteren Drohungen unter Anwendung des Asperationsprinzips eine Straferhöhung um 90 Tagessätze Geldstrafe bzw. drei Monate Freiheitsstrafe auf 180 Tagessätze Geldstrafe bzw. sechs Monate Freiheitsstrafe vorzunehmen.

2.1.3. Strafreduzierend wirkt sich aus, dass die Drohung mit dem Sparschwein aus Keramik im Versuchsstadium stecken blieb, weshalb die unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips festgesetzte Einsatzstrafe um 30 Tagessätze Geldstrafe bzw. einen Monat Freiheitsstrafe zu reduzieren ist.

2.2. Täterkomponente

Was die Täterkomponente anbelangt, so kann was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, vorab ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen im Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 45 E. IV. C. 4.). Dazu ist aufgrund der anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Aussagen des Beschuldigten ergänzend festzuhalten, dass sein Arbeitspensum 80% beträgt und er monatlich ungefähr Fr. 2'600.-- netto verdient (Urk. 70 S. 3). Die nicht ganz einfache von Gewalt geprägte Kindheit des Beschuldigten ist leicht strafreduzierend

zu berücksichtigen. Strafzumessungsneutral ist die Vorstrafenlosigkeit sowie das fehlende Geständnis bzw. die fehlende Einsicht und Reue zu berücksichtigen. Demgegenüber fällt das mehrfache Delinquieren während laufender Strafuntersuchung bzw. während laufendem Strafverfahren (mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen [Dossiers 3-5] und Drohung gemäss Nachtragsanklage) strafferhöhend ins Gewicht. Insgesamt überwiegen die strafferhöhenden Gründe die strafreduzierenden. Die Beurteilung der Täterkomponente ergibt, dass die unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips festgesetzte Einsatzstrafe um 30 Tagessätze Geldstrafe bzw. einen Monat Freiheitsstrafe auf 180 Tagessätze Geldstrafe bzw. sechs Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen ist.

2.3. Sanktionsart

2.3.1. Die Vorinstanz hat zur Wahl der Sanktionsart sinngemäss erwogen, eine Geldstrafe erscheine aufgrund der beengten finanziellen Situation des Beschuldigten voraussichtlich nicht vollziehbar. Zudem müsse aufgrund der fortgesetzten Delinquenz des Beschuldigten während laufendem Strafverfahren davon ausgegangen werden, dass eine Geldstrafe den Beschuldigten nicht von der Begehung weiterer Delikte abhalten würde (Urk. 47 S. 46 E. IV. C. 6.).

2.3.2. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 Satz 1). Gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn (a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder (b) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Mit Art. 41 StGB hat der Gesetzgeber für Strafen unter sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen eingeführt. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche

Freiheit des Betroffenen eingreift (BGer 6B_210/2017 vom 25. September 2017, E. 2.2.2. mit Verweisen auf die einschlägige Rechtsprechung).

2.3.3. In Bezug auf mittellose Täter sollte nicht *talis qualis* eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Ansonsten würde diese Täterschicht ab einer gewissen Anzahl Tagessätze a priori von dieser milderen Strafart ausgeschlossen, was nicht der ratio legis entspräche. Soweit bei solchen Tätern die Möglichkeit und Bereitschaft für einen Geldstrafenvollzug in Form von gemeinnütziger Arbeit besteht, sollte bei der Frage der Vollzugsmöglichkeit dieser Vollzugsalternative Rechnung getragen werden (DONATSCH in OFK StGB, 20. Aufl., N 2c zu Art. 41). Das bescheidene Einkommen des Beschuldigten (vgl. dazu vorstehend unter E. III. 2.2.) kann ihm nicht zum Nachteil gereichen. Jedenfalls verstösst die Vorinstanz gegen Bundesrecht, indem sie allein gestützt auf die finanzielle Situation des Beschuldigten zum Schluss kommt, eine Geldstrafe sei voraussichtlich nicht vollziehbar. Hierfür müssten weitere Gesichtspunkte wie beispielsweise ein Fehlen eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz oder eine vollstreckbare Landesverweisung etc. hinzukommen, welche den Einzug einer Geldstrafe per se verunmöglichten.

2.3.4. Mit der Vorinstanz ist zwar festzuhalten, dass der Beschuldigte mehrfach während laufendem Strafverfahren delinquent hat. Hingegen liess die Vorinstanz unberücksichtigt, dass der Beschuldigte keinerlei Vorstrafen aufweist. Zudem hat sich der Beschuldigte seit den vorliegend zu beurteilenden Delikten (seit 11. April 2019) wohlverhalten (Urk. 51). Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die vorliegend zu beurteilende Delinquenz offenbar vor dem Hintergrund von Problemen beim familiären Zusammenleben abspielte und sich die Situation aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte nicht mehr mit den Privatklägern zusammenlebt, weitgehend entschärft haben dürfte. Aufgrund des Gesagten erweist sich die Geldstrafe als erforderliche, geeignete und verhältnismässige Sanktion. Die Vorinstanz hat damit gegen Bundesrecht verstossen, indem sie auf eine Freiheitsstrafe erkannt hat. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erweist sich ein Tagessatz von Fr. 30.-- als angemessen (Art. 34 Abs. 1 StGB).

2.4. Vollzug

Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass vorliegend die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug gegeben sind und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen ist (Urk. 47 S. 46 f. E. IV.C. 7.), darauf kann verwiesen werden.

2.5. Fazit

In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.--, entsprechend Fr. 5'400.--, zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe ist unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben. Der Anrechnung der erstandenen Haft von einem Tag steht nichts entgegen.

3. Konkrete Strafzumessung für die Übertretungen

3.1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Bemessungsregeln der Busse und deren Maximalhöhe korrekt dargestellt. Weiter hat sie ausgehend von der aufgrund des konkreten Verschuldens schwersten Tat (mehrfache Tötlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers) unter Berücksichtigung der relevanten Strafzumessungsfaktoren zu Recht eine Einsatzstrafe gebildet und diese aufgrund der weiteren Übertretungen unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erhöht, worauf vorab verwiesen werden kann (Urk. 47 S. 47-49 E. IV. D. 1.-4.). Die vorinstanzliche Einsatzstrafe erweist sich indes angesichts der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten als zu hoch und ist bei Fr. 2'000.-- anzusetzen. Die von der Vorinstanz vorgenommene Erhöhung der Einsatzstrafe aufgrund der weiteren Übertretungen um insgesamt Fr. 1'000.-- (um Fr. 400.-- aufgrund der mehrfachen Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin, und um weitere Fr. 600.-- aufgrund des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen) erweist sich demgegenüber als angemessen. Insgesamt erscheint für die Übertretungen eine Busse von Fr. 3'000.-- als dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessene Strafe.

3.2. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von min-

destens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Wird nebst der Busse eine Geldstrafe ausgesprochen, gibt es an sich keinen Grund, bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe von einem anderen Satz auszugehen (BGE 134 IV 77). Würde vorliegend vom Tagessatz von Fr. 30.-- ausgegangen, fiel die Ersatzfreiheitsstrafe höher als drei Monate aus. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots erweist sich vorliegend als angemessen, für die Ersatzfreiheitsstrafe einen Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.-- Busse festzulegen. Es ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen anzuordnen.

4. Auszufällende Strafe

In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.--, wovon ein Tag durch Haft erstanden ist, sowie mit einer Busse von Fr. 3'000.-- zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe ist unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben. Die Busse ist zu bezahlen. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen anzuordnen.

IV. Zivilansprüche

1. Schadenersatzforderung der Privatklägerin C. _____

1.1. Die Vorinstanz hat festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C. _____ für die mehrfache Drohung dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches und der Kausalität wurde die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Hinsichtlich der mehrfachen Tätlichkeiten wurde ihr Feststellungsbegehren abgewiesen (Urk. 47 S. 58 Dispositiv-Ziffer 8).

1.2. Gemäss Art. 126 Abs. 3 Satz 1 StPO kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen, wenn die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre. Ein solcher liegt etwa dann vor, wenn bei Körperschäden zur Feststellung der Schadenshöhe lang dauernde Begutachtungen notwendig wären, der Heilungsvorgang noch nicht abgeschlossen ist, allfällige Spätfolgen abzuwarten

oder komplexe Schadensberechnungen vorzunehmen sind. Entscheidend ist, ob das Strafverfahren durch die Behandlung der Zivilklage unzumutbar verzögert würde. In einem solchen Fall kann das Strafgericht die Beurteilung der Zivilklage auf die Frage beschränken, ob und aus welchen Rechtsgründen der Zivilklägerschaft Forderungen zustehen und die Bestimmung der Höhe der Ansprüche dem Zivilgericht überlassen. Auch die Beurteilung des (adäquaten) Kausalzusammenhangs zwischen einer Gesundheitsstörung der geschädigten Person und dem strafbaren Verhalten kann ausnahmsweise dem Zivilgericht überlassen werden. Beim Grundsatzentscheid handelt es sich in der Regel um ein Feststellungsurteil über den Bestand der Zivilansprüche (DOLGE in BSK StPO, 2. Aufl., N 45 und 48 zu Art. 126).

1.3. Die Vorinstanz hat vorliegend richtig erkannt, dass die vom Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin verübten Tötlichkeiten nicht geeignet erscheinen, eine Therapienotwendigkeit zu begründen. Es fehlt diesbezüglich von vornherein an der Kausalität zwischen Tat und (möglichem) Schaden. Der Vorinstanz ist auch zuzustimmen, soweit sie unter sorgfältiger Würdigung der Vorbringen der Vertretung der Privatklägerin und der Verteidigung zum Schluss kommt, dass die erstellten Drohungen demgegenüber geeignet erscheinen, einen Therapienotwendigkeit hervorzurufen, die vollständige Beurteilung des Schadenersatzanspruchs im vorliegenden Strafverfahren jedoch insbesondere mit Blick auf die Kausalität zwischen Tat und Schaden und der noch nicht abschliessend feststehenden Schadenshöhe unverhältnismässig aufwändig wäre. Auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 47 S. 50-52 E. V. 2.). Damit ist die entsprechende vorinstanzliche Regelung zu bestätigen.

2. Schadenersatzforderung des Privatklägers B.

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ für die mehrfachen Tötlichkeiten dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches und der Kausalität wurde der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 47 S. 58 Dispositiv-Ziffer 9). Zwecks Vermeidung von

Wiederholungen kann grundsätzlich vollumfänglich auf die sorgfältigen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (a.a.O. S. 52 f. E. V. 3.). Ergänzend ist lediglich hinzuzufügen, dass angesichts der Häufung der gegen den Privatkläger gerichteten Schläge, welche regelmässig unter Zuhilfenahme eines Gürtels verübt wurden, und dessen noch sehr jungen Alters, dieser in seiner physischen und psychischen Integrität über einen langen Zeitraum massiv gestört wurde, weshalb ein durch die Taten des Beschuldigten adäquat kausal verursachter Schaden durchaus möglich erscheint. Die entsprechende vorinstanzliche Regelung ist daher zu bestätigen.

3. Genugtuungsforderung der Privatklägerin C.

3.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'200.-- zuzüglich 5 % Zins ab 1. August 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abgewiesen (Urk. 47 S. 58 Dispositiv-Ziffer 7).

3.2. Vorliegend geht es um die Beurteilung von vorsätzlich verübten Delikten gegen die körperliche Integrität und die innere Freiheit der Willensbildung und -betätigung der Privatklägerin, wobei diese durch das Verhalten des Beschuldigten erhebliche immaterielle Unbill erlitten hat. So ist gestützt auf ihre glaubhaften Aussagen im Rahmen des erstellten Sachverhalts davon auszugehen, dass sie – insbesondere durch die Häufung der gegen sie gerichteten Drohungen – in ihrem Wohlbefinden über einen längeren Zeitraum massiv gestört wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass ihr die Delikte von ihrem Ehemann und somit eigentlich einer nahen Vertrauensperson zugefügt wurden. Zudem wurde zumindest einmal ein Küchenmesser eingesetzt, um der Drohung Nachdruck zu verleihen. Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'200.-- den konkreten Umständen angemessen, weshalb die entsprechende vorinstanzliche Regelung zu bestätigen ist.

4. Genugtuungsforderung des Privatklägers B.

4.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'500.-- zuzüglich 5 % Zins ab 15. November 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren des Privatklägers abgewiesen (Urk. 47 S. 58 Dispositiv-Ziffer 10). Die Vorinstanz hat die Anspruchsvoraussetzungen sowie die vorliegend relevanten Bemessungskriterien sorgfältig und zutreffend gewürdigt, darauf kann verwiesen werden (a.a.O. S. 52 f. E. V. 4.). Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.-- den konkreten Umständen angemessen, weshalb die entsprechende vorinstanzliche Regelung ebenfalls zu bestätigen ist.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Vorinstanzliches Verfahren

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung durch Rechtsanwalt MLaw X2._____ und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung durch Rechtsanwalt MLaw X2._____ und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. Unter Hinweis auf die zutreffenden Ausführungen (Urk. 47 S. 56 f. E. VI. 3.) ist zudem Dispositiv-Ziffer 16 des vorinstanzlichen Entscheids zu bestätigen.

2. Berufungsverfahren

2.1. Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt in Bezug auf die Wahl der Sanktionsart betreffend die Vergehen. Zudem ist die Drohung mit dem Sparschwein im Versuchsstadium stecken geblieben. Im Übrigen unterliegt er mit seinen Anträgen. Daher sind ihm die

Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, im Umfang von drei Vierteln aufzuerlegen und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von drei Vierteln einstweilen und im übrigen Umfang definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von drei Vierteln bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

2.2. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, reichte mit Eingabe vom 15. März 2021 seine Honorarnote mit der Auflistung seiner Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren ein (Urk. 67). Sie sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen. Dementsprechend ist Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ mit Fr. 6'135.80 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 8. November 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. Das Verfahren wird in Bezug auf versuchte Drohung zum Nachteil von B._____ im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 StGB (Dossier 1) eingestellt.
2. [...]
3. Vom Vorwurf der mehrfachen Körperverletzung wird der Beschuldigte freigesprochen.
- 4.-10. [...]
11. Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____ mit Fr. 4'869.10 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
12. Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers B._____ mit Fr. 3'363.70 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

13. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:
- | | | |
|-----|----------|---------------------------------|
| Fr. | 3'500.00 | ; die weiteren Kosten betragen: |
| Fr. | 4'500.00 | Gebühr für das Vorverfahren |
| Fr. | 755.00 | Auslagen der Untersuchung |
| Fr. | 4'363.80 | amtliche Verteidigung |
14. [...]
15. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 4'363.80 werden auf die Gerichtskasse genommen; [...]"

2. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
- der mehrfachen, teilweise versuchten, Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB;
 - der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB;
 - der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b StGB;
 - des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.--, wovon ein Tag durch Haft erstanden ist, sowie mit einer Busse von Fr. 3'000.--.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen.

4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 1'200.-- zuzüglich 5 % Zins ab 1. August 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C._____ für die mehrfache Drohung dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches und der Kausalität wird die Privatklägerin C._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Hinsichtlich der mehrfachen Tötlichkeiten wird das Feststellungsbegehren der Privatklägerin C._____ abgewiesen.
6. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ für die mehrfachen Tötlichkeiten dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches und der Kausalität wird der Privatkläger B._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 1'500.-- zuzüglich 5 % Zins ab 15. November 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
8. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung durch Rechtsanwalt MLaw X2._____ und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung durch Rechtsanwalt MLaw X2._____ und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ für das Verfahren GG190167-L (Nachtragsanklage) eine Prozessentschädigung von Fr. 1'525.45 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.
10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 6'135.80 amtliche Verteidigung

11. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von drei Vierteln einstweilen und im übrigen Umfang definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von drei Vierteln bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

12. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt)
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt)
- die Vertretung der Privatklägerin C._____, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, im Doppel für sich und die Privatklägerin (versandt)
- die Vertretung des Privatklägers B._____, Rechtsanwalt lic. iur. Z._____, im Doppel für sich und den Privatkläger (versandt)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- die Vertretung der Privatklägerin C._____, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, im Doppel für sich und die Privatklägerin
- die Vertretung des Privatklägers B._____, Rechtsanwalt lic. iur. Z._____, im Doppel für sich und den Privatkläger

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen betr. Vorabbeschluss Dispositiv-Ziff. 1.1. und 1.3.
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich.
13. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 22. März 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Volken

MLaw N. Hunziker

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.